



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14/2010

20. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des
Sächsischen Landtages vom 14. Dezember 2010** 334

**Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Frei-
staat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes
über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen
vom 1. Dezember 2010** 338

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen
Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. De-
zember 2010 341

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
des Innern zur Änderung der Sächsischen Katastro-
phenschutzverordnung und der Sächsischen Feuer-
wehrverordnung vom 9. November 2010 350

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Änderung der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung und der Sächsischen Feuerwehrverordnung

Vom 9. November 2010

Aufgrund von § 38 Abs. 3, § 51 Satz 4 und § 62 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Katastrophenschutzeinheiten

(1) In den Landkreisen und Kreisfreien Städten werden folgende Katastrophenschutzeinheiten aufgestellt:

1. Katastrophenschutzeinheiten ABC-Gefahrenabwehr
 - a) 20 Gefahrgutzüge (KatS-GGZ),
 - b) 10 ABC-Erkundungszüge (KatS-ABC-ErkZ),
2. Katastrophenschutzeinheiten Brandschutz
 - a) 20 Löschzüge Retten (KatS-LZR),
 - b) 20 Löschzüge Wasserversorgung (KatS-LZW),
 - c) 3 Löschzüge Waldbrand (KatS-LZWb),
3. Katastrophenschutzeinheiten Sanitätswesen und Betreuung
 - a) 30 Einsatzzüge (KatS-EZ),
 - b) 3 Medizinische Task Force (MTF),
4. 4 Wasserrettungsgruppen (KatS-WRGr),
5. 2 Bergrettungsgruppen (KatS-BergRGr),
6. 2 Rettungshundestaffeln (KatS-RettHundSt),
7. 10 Führungsgruppen Brandschutz (FüGr BS),
8. 10 Führungsgruppen Sanitätswesen und Betreuung (FüGr San/Bt),
9. 10 Funktrupps (FuTr).

(2) Stärke und Gliederung der Katastrophenschutzeinheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9.

(3) Sofern die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sowie die Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und die privaten Hilfsorganisationen zusätzliche Einheiten mit eigenen Kräften und Mitteln zu den in Absatz 1 Aufgeführten aufstellen wollen, hat sich deren Stärke und Gliederung an den Vorgaben der Anlagen 1 bis 9 zu orientieren

(4) Im Erzgebirgskreis kann durch die in diesem Gebiet befindlichen Organisationseinheiten der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und der privaten Hilfsorganisationen im Einvernehmen mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ein vierter Einsatzzug mit eigenen Mitteln aufgestellt werden.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anforderung von Kräften und Mitteln der Bundeswehr erfolgt ausschließlich durch den Verwaltsstab der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde gegenüber der für Sachsen zuständigen territorialen Kommandobehörde. Davon ausgenommen sind Fälle der dringenden Nothilfe. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine abweichende Verfahrensweise festlegen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsanspruch nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24 EUR.“

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die bisher aufgestellten Katastrophenschutz-Löschzüge Retten, Katastrophenschutz-Löschzüge Retten-Beleuchten, Katastrophenschutz-Löschzüge Wasserversorgung, Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge, Katastrophenschutz-Sanitätszüge und Katastrophenschutz-Betreuungszüge sind spätestens zum 31. Dezember 2011 nach Art, Anzahl, Stärke und Gliederung in die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Maßgaben zu überführen.“

6. Die Anlagen 1 bis 7 werden durch die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

In § 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), geändert durch Verordnung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97), wird die Angabe „21,50“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. November 2010

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Katastrophenschutzeinheiten ABC-Gefahrenabwehr
Gefahrgutzug (KatS-GGZ)
Mannschaftsstärke: 1/4/17/22 (44)¹⁾

Bei Erfordernis kann dem Gefahrgutzug ein weiteres Löschgruppenfahrzeug 10/6 mit strukturmäßiger Besetzung zugeordnet werden.

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1	2
Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	Sachsen		1	8
Dekontaminationsstaffel	ein Dekontaminationslastkraft- wagen Personen 2 (Dekon-LKW P)	Bund		1	5
Gerätetrupp	ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	Sachsen		1	2

ABC-Erkundungszug (KatS-ABC-ErkZ)
Mannschaftsstärke: 1/4/11/16 (32)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Messleitfahrzeug	Bund	1	1	2
1. Mess-/Erkundungstrupp	ein ABC-Erkundungskraftwagen 2 (ABCErkKW)	Bund		1	3
2. Mess-/Erkundungstrupp	ein ABC-Erkundungskraftwagen 2 (ABCErkKW)	Bund		1	3
3. Mess-/Erkundungstrupp	ein ABC-Erkundungskraftwagen 2 (ABCErkKW)	Bund		1	3

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- ²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- ³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

Katastrophenschutzeinheiten Brandschutz
Löschzug Retten (KatS-LZR)
Mannschaftsstärke: 1/4/20/25 (50)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1	2
1. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	Sachsen		1	8
2. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	Sachsen		1	8
Rüsttrupp	ein Rüstwagen	Sachsen		1	2

Löschzug Wasserversorgung (KatS-LZW)
Mannschaftsstärke: 1/4/20/25 (50)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1	2
1. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz (LF-KatS)	Bund		1	8
2. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz (LF-KatS)	Bund		1	8
Schlauchtrupp	ein Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW-KatS)	Bund		1	2
	ein Schlauchanhänger	Sachsen			

Löschzug Waldbrand (KatS-LZWb)
Mannschaftsstärke: 1/6/12/19 (38)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Kommandowagen (KdoW)	Sachsen	1	1	2
1. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
2. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
3. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
4. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
5. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- ²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- ³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Katastrophenschutzeinheiten Sanitätswesen und Betreuung

Einsatzzug (KatS-EZ)

Mannschaftsstärke: 2/4/26/32 (64)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	RS	Helfer
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1		1
Sanitätsgruppe	ein Gerätewagen Sanität (GW-San)	Sachsen	1 (NA)	1	2	
	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Sachsen				5
Transportstaffel	ein Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)	Bund		1	1	
	zwei Krankentransportwagen Typ A ₂ (KTW Typ A ₂)	Sachsen			2	2
Betreuungsgruppe	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Träger				2
	ein Gerätewagen Betreuung (GW-Bt)	Bund		1		8
Verpflegungstrupp	ein Gerätewagen Versorgung (GW-V)	Sachsen				1
	ein Feldkochherd (FKH)	Sachsen				2
	ein Kühlanhänger	Sachsen				

Medizinische Task Force (MTF)

Mannschaftsstärke: 2/11/17/80/110 (220)¹⁾

Die Struktur der Medizinischen Task Force entspricht der eines Verbandes und besteht aus mehreren Teileinheiten. Für die Trägerschaft des Zuges Dekontamination Verletzter gilt § 38 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG.

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾				
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	ZFü	GrFü	RS	Helfer
Führungsstaffel	ein Kommandowagen (KdoW)	Bund	2	1	2		1
Behandlungszug 1	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Bund		1 3 NA	1	2	2
	ein Gerätewagen Behandlung (GW-Beh)	Bund			1		1
	drei Gerätewagen Sanität (GW-San)	Bund			1	3	14
Behandlungszug 2	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Bund		1 3 NA	1	1	3
	zwei Gerätewagen Sanität (GW-San)	Bund			2	2	8
	zwei Gerätewagen Sanität (GW-San)	Bund				2	10
Zug Dekontamination Verletzter	ein Mannschaftstransportwagen MTF (MTW+)	Bund		1	1	5	2
	ein Dekontaminationslastkraft- wagen Personen 2+ (Dekon-LKW P+)	Bund			1		5
	ein Löschgruppenfahrzeug KatS (LF-KatS)	Bund			1		8

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾				
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	ZFü	GrFü	RS	Helfer
Logistik-/Transportzug	ein Lastkraftwagen Logistik/ Betreuung (LKW-Log Bt)	Bund		1			2
	ein Gerätewagen Versorgung (GW-V)	Sachsen					1
	ein Feldkochherd (FKH)	Sachsen					2
	ein Kühlanhänger	Sachsen					
	sechs Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)	Bund				6	6

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Verbandsführer/Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) VFü = Verbandsführer
NA = Notarzt
ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
RS = Rettungssanitäter

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 2)

Wasserrettungsgruppe (KatS-WRGr)
Mannschaftsstärke: 0/2/8/10 (20)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	Helfer
Trupp 1 (Wasserrettungstrupp)	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW), ein Motor-Rettungsboot (Jet-Boot) und ein Trailer	Sachsen		1	4 ⁴⁾
Trupp 2 (Taucheinsatztrupp)	ein Tauchgerätekraftwagen (Tauch-GKW), ein Motor-Rettungsboot (Schlauchboot) und ein Trailer	Sachsen		1	4 ⁵⁾

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
- 4) Rettungsschwimmer, davon ein Bootsführer
- 5) Rettungstaucher, davon ein Bootsführer

Anlage 5
(zu § 1 Abs. 2)**Bergrettungsgruppe (KatS-BergRGr)**
Mannschaftsstärke: 0/1/7/8 (16)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	Helfer
Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppe	ein Mannschaftstransportkraftwagen mit bis zu 8 Sitzen (MTW)	Träger		1	7

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer

Anlage 6
(zu § 1 Abs. 2)**Rettungshundestaffel (KatS-RettHundSt)**
Mannschaftsstärke: 0/1/5/6 (12)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	Rettungshundeteam
Katastrophenschutz-Rettungshundestaffel	ein Mannschaftstransportkraftwagen mit bis zu 8 Sitzen (MTW)	Träger		1	5

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
Rettungshundeteam = Team, bestehend aus Hundeführer und Hund

Anlage 7
(zu § 1 Abs. 2)**Führungsgruppe Brandschutz (FüGr BS)**
Mannschaftsstärke: 3/0/0/1/4 (8)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	GrFü	TrM
Führungsgruppe Brandschutz	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZf/ELW 1)	Sachsen	3		1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Verbandsführer/Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ VFü = Verbandsführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Anlage 8
(zu § 1 Abs. 2)

Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung (FuGr San/Bt)
Mannschaftsstärke: 3/0/0/1/4 (8)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	GrFü	Helfer
Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZf/ELW 1)	Sachsen	3		1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Verbandsführer/Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ VFü = Verbandsführer
GrFü = Gruppenführer

Anlage 9
(zu § 1 Abs. 2)

Funktrupp (FuTr)
Mannschaftsstärke: 0/1/1/2 (4)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Funktrupp	ein Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	Sachsen		1	1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Anlage 10
(zu § 2 Abs. 2)

Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG)
Mannschaftsstärke: 1/1/10/12¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	NA	GrFü	RS	Helfer
Sanitätsstaffel	ein Gerätewagen Sanität (GW-San)	Sachsen	1	1	2	2
Sanitätstransportstaffel	ein Notfallkrankenzug Typ B (KTW Typ B)	Bund			1	1
	ein Krankentransportwagen Typ A ₂ (KTW Typ A ₂)	Sachsen			1	1
	ein Krankentransportwagen Typ A ₂ (KTW Typ A ₂)	Sachsen			1	1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke**.
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ NA = Notarzt
GrFü = Gruppenführer
RS = Rettungssanitäter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

16. Dezember 2010

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,61 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,92 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.